

Zur Kriminaljustiz in Appenzell A. Rh.

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **6 (1862)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-252571>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zur Kriminaljustiz in Appenzell A. Rh.

Die den 1. Juli 1862 erfolgte Hinrichtung des Raubmörders Ulrich Schläpfer giebt Anlaß, einen kurzen Rückblick auf die in diesem Jahrhundert in unserm Kantone ausgefallten Todesurtheile zu werfen. Durch denselben entrollt sich uns ein Stück Kulturgeschichte, in welcher die Gegenwart einem zum Theil noch mittelalterlichen Strafprozeß der ersten Jahrzehnde versöhnend gegenübersteht. In dem Mangel an Besserungsanstalten, mehr noch im Mangel einer erst in späterer Zeit im Strafverfahren zur Geltung gekommenen humanen Rechtsanschauung ist der Grund zu suchen, daß von 1805—1819 14, von da an bis heute nur noch 4 Todesurtheile gefällt worden sind. Eine kürzere Darstellung der einzelnen Fälle dürfte völlig genügen, um die Richtigkeit dieser Behauptung zu erweisen.

1. Andreas Zweifel von Bilten beging 13 Diebstähle, wovon mehrere mittelst Einbruchs oder an Gut, das der öffentlichen Sicherheit anvertraut gewesen (Bleichediebstähle, die in früherer Zeit als besonders qualifizirt angesehen waren). Urtheil: Mit dem Schwerte hingerichtet und auf dem Armensünderfriedhofe begraben. 7. März 1805.

2. Konrad Graf von Heiden hatte zirka 10 meist kleinere Diebstähle, wovon einer mit Einbruch, und die Begünstigung von mehreren andern ähnlichen Verbrechen eingestanden und war, wie das Protokoll lautet, „schon mehrmals hart gezüchtigt, gestraft und gewarnt worden.“ Urtheil: Mit dem Schwert vom Leben zum Tode gebracht und der enthauptete Körper im Armensünderfriedhofe begraben. 7. Mai 1805.

3. Hs. Konrad Männly von Herisau war 13 Diebstähle, wovon 12 Bleichediebstähle, in bedeutenderem Betrage geständig, und zwar „nachdem zu verschiedenen Malen gü-

tige, schreck- und peinliche Examen mit ihm vorgenommen worden.“ Hinrichtung mit dem Schwert den 7. Mai 1805.

4. Johannes Meyer von Schwellbrunn hatte 9 Diebstähle, wobei 8 Bleichdiebstähle von größerem Belange, eingestanden. Hinrichtung mit dem Schwerte den 6. November 1805.

5. Joseph Anton Fuchs von Appenzell, der noch jetzt vielfach im Volksmunde lebende „Hellbub“, war schon unter der helvetischen Regierung vom Kantonsgerichte zwei Mal wegen Diebstahls verurtheilt worden; das zweite Mal zu vieljähriger Kettenstrafe, und bei der nachher erfolgten Umgestaltung der territorialen Gerichtsverhältnisse von dem appenzell-innerrhodischen Richter als Strafumwandlung zu lebenslänglicher Einsperrung, konnte aber entweichen und machte dann von jenseits des Rheines nächtliche Streifereien in die östlichen Gemeinden des Kantons. Die „Urgicht“ enthält über 40 vom Beklagten meist mit Einbruch verübte Diebstähle und Versuche zu solchen. 5 hievon im Betrage von über 700 fl. hatte er in Innerrhoden vor seiner frühern Bestrafung, die andern seit derselben in den Gemeinden Trogen, Wald, Rehetobel, Heiden, Wolfshalden, Walzenhausen, Reute und Gais begangen. Der Gesamtbetrag erstieg eine hohe, in den Species facti nicht näher ausgefetzte Summe. Fuchs war ein kühner Diebsgeselle, der eine Zeit lang die Gegend außer der Goldach in bedeutendem Grade beunruhigte; in der Nacht seiner Verhaftung hatte er an drei Orten in Wald und Trogen einen Einbruch versucht; wie es scheint, war man aber überall vor ihm auf der Hut gewesen. Während er sodann im Keller eines Konrad Schläpfer an der Girtanne in Wald an dem Milchvorrathe seinen Durst löschte, wurde das Haus umstellt und der Verbrecher festgenommen. Fuchs wurde den 24. September 1806, 34 Jahre alt, enthauptet.

6. Jakob Holderegger von Gais, 19 Jahre alt. Er war als Taugenichts in der Armenanstalt versorgt worden; um sich dieser ihm mißliebigen Aufsicht wirksam zu ent-

ziehen, legte er im Hause Feuer und das Gebäude verbrannte. Den gegen ihn rege gewordenen Schuldverdacht hatte er durch unbefangenen erschienenen Verantwortung zu beseitigen gewußt. 3 Wochen nachher konnte er in dem neubezogenen Anstaltsgebäude mittelst brennender Kohlen das nämliche Verbrechen wieder in Ausführung bringen. Das ganze Gebäude nebst den meisten Mobilien verbrannte. Ein blinder alter Mann blieb in den Flammen. Enthauptung den 15. Mai 1808.

7. Anna Maria Fäßler, Ehefrau des Jakob Grüter von Andwyl, beging 42 Bleichdiebstähle im Belange von 2100 fl. Den 6. Dezember 1810 mit dem Schwerte hingerichtet.

8. Jakob Grüter von Andweil, Ehemann der vorigen, hatte diese zu den Diebstählen verleitet und das gestohlene Gut verwerthet. Mit dem Schwerte den 6. Dezember 1810 enthauptet.

9. Joh. Jakob Sturzenegger von Reute; wird als ein Mensch geschildert, der, durch Spiel und Müßiggang ins Elend gerathen, statt seine Sünden zu lassen und zu bereuen, mit dem allen verdorbenen und verstockten Sündern eigenen Gedanken umgegangen sei, seiner drückenden Lage durch irgend eine Gewaltthat ein Ende zu machen und in Folge dessen die 13jährige Anna Katharina Engster, welche mit ihm im gleichen Hause wohnte, mit einem „Herdgeiter“ mittelst vieler Streiche „auf eine jämmerliche Art und Weise erschlug.“ Urtheil: Sturzenegger soll durch den Strang hingerichtet und der entseelte Körper unter den Galgen verscharrt werden nach Sonnenuntergang. 15. April 1812.

10. Hs. Konrad Jäger von Urnäsen; dieser war schon 1809 wegen versuchter Vergiftung seiner Ehefrau kriminell bestraft worden. Er hatte nämlich für 2 kr. Mäusegift aus der Apotheke bezogen, davon einen Theil in zwei weiche Birnen gebracht und diese einem Kinde zuhanden der Ehefrau übergeben; das Kind biß nun selbst in die Frucht, fand sie nicht natürlich und warf sie weg. Der Versuch wurde

hierauf in der Weise wiederholt, daß er den übrigen Theil des Giftes der Frau in eine Tasse Kaffee schüttete; als er jedoch sah, daß das Gift sich nicht löste, sondern als Satz im Kaffee blieb, schüttete er diesen aus. Ein kleiner, im Gefäße zurückgebliebener Rest veranlaßte aber dennoch die auf denselben aufmerksam gewordene Frau zur Verzeigung. Hiefür war Jäger 1809 auf den Pranger gestellt und den langen Gang mit Ruthen gepeitscht worden. Seine spätern Begangenschaften, die ihm das Todesurtheil zuzogen, bestanden in 3 theilweise mit Einbruch ausgeführten Ziegendiebstählen. Enthauptung den 27. August 1817.

11. Hs. Jakob Schefer von Teufen, 19 Jahre alt, hatte 14 sämmtlich mit Einbruch verübte Diebstähle eingestanden und befand sich wegen ähnlicher Verbrechen in mehrfachem Rückfalle. Ein Johannes Dertli von Hundweil war bei einer größern Anzahl sein Gehülfe gewesen; andere hatte er in Gesellschaft eines „Bühler Tone“ und eines Johannes Schefer verübt. Zu mehreren Begangenschaften war er von Dertli und wesentlich von seinem eigenen Vater Hs. Jakob Schefer, der auch Mitgenuß am gestohlenen Gute hatte, verleitet worden. Hinrichtung mit dem Schwerte den 27. August 1817.

12. Hs. Jakob Schefer, Vater des Vorigen, erscheint im Protokolle wegen Verführung seines eigenen Sohnes als ein abscheulicher Verbrecher bezeichnet, dessen Bosheit nun von der strafenden Gerechtigkeit fürchterlich gerächt werden müsse. Enthauptet den 27. August 1817.

13. Johannes Dertli von Hundweil. Ein rückfälliger Dieb; der gewesene Gehülfe von Hs. Jakob Schefer. Am Tage von Schefer's Hinrichtung auf den Pranger gestellt und den langen Gang mit Ruthen gepeitscht, hatte er sich seit dieser Bestrafung gleichwohl wieder einer größern Anzahl von Verbrechen gegen das Eigenthum schuldig gemacht. Von Dertli heißt es im Strafprotokolle, er sei ein unnützes Mitglied der menschlichen Gesellschaft und unwürdig des Chri-

stennamens, indem er seine Mitmenschen lange gekränkt, betrogen und bestohlen habe. Den 5. Februar 1818 mit dem Schwerte hingerichtet.

14. Hs. Konrad Koller von Hundweil; im Alter von 17 Jahren hatte er, im Diebstahle schon damals rückfällig, der Hinrichtung des Johannes Dertli zusehen und den kurzen Staupengang gehen müssen. Seit diesem Urtheile waren 12 zum Theil bedeutende Diebstähle, meist mittels nächtlichen Einsteigens, vom Beklagten verübt worden; selbst auf der Alp Obermessmer hatte er sich in diebischer Absicht eingefunden und daselbst einem Sennen Geld und Geldeswerth genommen. Enthauptet den 18. November 1819.

Mit Koller schließt nun die Tragik der Hinrichtungen wegen bloßer Diebstahlsverbrechen. Der im Jahre 1834 mit dem Tode bestrafte Johannes Fischbacher von Hemberg, der 1847 hingerichtete Johannes Graf von Heiden und Hs. Konrad Frischnecht, der 1851 das Blutgerüste bestiegen, hatten sich unter Umständen der Brandstiftung schuldig gemacht, bei der auch ein sonst sehr milder Richter für ein Todesurtheil stimmen konnte; außerdem waren die erstern beiden Verbrecher höchst gefährliche Diebe. Utr. Schläpfer von Grub, welcher 1862 die Richtstätte betreten, war ein vollendeter Raubmörder, wie die Kriminalgeschichte unsers Kantons in diesem Jahrhundert keinen ähnlichen aufzuweisen hat. Bei ihm hätte die Unterlassung der Todesstrafe der grundsätzlichen Abschaffung derselben gleichkommen müssen. In unserm Strafgesetze ist aber diese Strafart für Mord und einzelne erschwerende Fälle von Brandstiftung aufgenommen; für oder gegen diese Strafe ist hier nicht der Ort zu streiten; wir beabsichtigten nur, die Behauptung zu begründen, daß die mittelalterliche Gerechtigkeitsstrenge der ersten zwei Jahrzehnde auch in unserm Kantone einer völlig veränderten, um Vieles humanern Rechtsanschauung gewichen sei. Uebrigens würde unser jetziges, durchweg auf den Grundsätzen einer christlichen Milde fußendes und dennoch auf möglichste Rechtsicherheit

zielendes Strafgesetz und Strafverfahren noch keine Möglichkeit geworden sein, wenn nicht schon lange vorher die Rechtspflege einen zu jenen Prinzipien hinleitenden Weg eingeschlagen hätte.

Vermächtnisse in Appenzell A. Rh. im Jahre 1861 *).

Wir schicken eine Uebersicht der Vermächtnisse in Appenzell A. Rh. während der letzten 14 Jahre voraus.

	Fr.	Rp.
1848 in den sämtlichen Gemeinden	98204	34
1849 " " " "	189870	65
1850 " " " "	77007	95
1851 " " " "	27616	20
1852 " " " "	33843	56
1853 " " " "	48861	39
1854 " " " "	42604	67
1855 " " " "	62452	45
1856 " " " "	37393	4
1857 " " " "	44030	25
1858 " " " "	56290	44
1859 " " " "	229846	6
1860 " " " "	58448	60
1861 " " " "	48376	6
	<u>1,056845</u>	<u>76</u>
Hiezu noch der Kantonschule	2500	—
Gesamtsumme	<u>1,059345</u>	<u>76</u>

Gewiß ein Beweis, daß der schon oft und bei verschiedenen Anlässen ausgesprochene Charakterzug der Appenzeller, zu gemeinnützigen Zwecken und namentlich zu Gunsten der Gemeindegüter, Vermächtnisse zu stiften, wohl begründet ist.

*) Statistische Mittheilungen über die Geburten, Ehen und Todesfälle in den Jahren 1861/62, sowie über die Vermögenssteuern von 1858/61, über die Armenunterstützungen im Jahr 1861 u. A. wird das nächste Heft bringen.